



- Die Republik Österreich hat gegen diesen Beschluss schon eine Nichtigkeitsklage angekündigt. Es gibt gute Gründe, dass die europäischen Höchstgerichte in Luxemburg die Ansicht der Republik Österreich teilen, dass Preisgarantien für den ansonsten unrentablen Atomstrom den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und der Nichtigkeitsklage Erfolg zuteil werden lassen.
- Zentrale rechtliche Kritikpunkte am Beschluss Nr. 2015/658 v. 8.10.2014, an die eine Nichtigkeitsklage anknüpfen kann, sind zum einen, dass im gegebenen Fall gar kein Marktversagen am Energiemarkt bzw. am Nuklearenergiemarkt insgesamt vorliegt, das durch die Beihilfe zu beheben wäre. Zum anderen handelt es sich im gegebenen Fall um eine sog. Betriebsbeihilfe, in der das Beihilfeelement nicht ausreichend determiniert ist. Zum dritten ist für die vorliegende Subvention kein gemeinsames europäisches Interesse gegeben.

Weitere Nachweise bei: *Leidenmühler*, Preisgarantien für Atomstrom, durch „Contracts for Difference“ im Lichte des EU-Beihilfenrechts, in: Zeitschrift für Energie- und Technikrecht (ZTR) 3/2014, 113 ff.

Linz/Österreich, am 15. Juni 2015

